

schaftlicher Erzieher hervorzutreten, abwarten soll, bis ein Verbrechen begangen ist, bis das Kind gleichsam „in den Brunnen gefallen“, der Schaden für die Gesellschaft und für das einzelne Mitglied eingetreten ist. Es ist klar, daß der Richter<sup>4</sup> oder Staatsanwalt, der so handelt, sich offenbar im Nach trab befindet; er tritt als gesellschaftlicher Erzieher gar nicht hervor, ist passiv, läßt die Dinge auf sich zukommen.

Selbstverständlich ist der Staatsanwalt oder Richter, wenn er eine Straftat anklagt oder über sie urteilt, an das Gesetz und den Tatbestand gebunden; und er muß auch alles tun, daß mit dem einzelnen Verfahren ein maximaler erzieherischer Einfluß auf den Rechtsverletzer wie auch auf sein Milieu, sein Kollektiv ausgeübt wird. Aber er erfüllt seine Aufgabe als Funktionär des sozialistischen Staates nicht, wenn er die Fälle auf sich zukommen läßt und dann entscheidet, wenn er als jener Paragraphenautomat, als jene Subsumtionsmaschine handelt, als die die bürgerlichen Ideologen die richterliche Tätigkeit sehen. Für ihn darf das von ihm zu behebende Übel nicht nur darin liegen, daß eine Straftat geschehen *ist*, sondern vor allem darin, daß sie geschehen *konnte*, daß die Kraft des sozialistischen Milieus, unserer sozialistischen Gesellschaftsordnung nicht so stark entfaltet war, um das Denken und Handeln des Rechtsbrechers in sich einzubeziehen und zu bestimmen, und daß hier im sozialistischen Milieu, im sozialistischen Kollektiv folglich Schwächen vorhanden waren.

Wenn wir als sozialistische Juristen tätig sind, dann müssen wir — und das ist doch eine sehr einfache Feststellung — in der Richtung der Stärkung der sozialistischen Gesellschaftsordnung wirken. Wir müssen sehen, daß das Ziel, das wir mit der Rechtsschöpfung und der Rechtsanwendung erreichen wollen, das Ziel, das dem Rechtsbildungs- und Rechtsanwendungsprozeß immanent ist, die allseitige Festigung der sozialistischen Gesellschaftsordnung ist. Es geht bei uns doch nicht um die Schaffung des Rechts „als solchem“, ebensowenig wie es um die Anwendung des Rechts als solchem, als der abstrakten Norm, oder um eine abstrakte individuelle Erziehung geht. Wir müssen eine solche Auffassung als bürgerlich-positivistisch, als normativistisch, die die Durchsetzung des dialektischen Entwicklungsprozesses der Gesellschaft hemmt, deutlich durchschauen lernen, um sie überwinden zu können. Die Funktion des sozialistischen Rechts, die keine andere sein kann als die der sozialistischen Staatsmacht, besteht darin, die gesellschaftlichen Verhältnisse zu sozialistischen zu entwickeln. Dazu ist die Weiterentwicklung der sozialistischen Organisationsform der Gesellschaft und — darauf auf gebaut — der Bewußtheit, der Disziplin, des gesellschaftlichen Verantwortungsgefühls der Menschen und die Überwindung der Gesellschaftsblindheit erforderlich. Es geht also darum, das Handeln und Denken der Menschen auf das Niveau des Bewußt-